Kanton Zürich
Sozialamt

Überhöhte Wohnkosten

Vorgehen mit Auflagen betreffend Reduktion der Wohnkosten – Leistungsentzug

Mietzinshöhe liegt über den kommunalen Richtwerten (Siehe Kapitel 7.2.03)

Wohnkosten überhöht und keine zwingenden Gründe für Wohnungserhalt

Wesentliche Gründe für die Übernahme der höheren Wohnkosten prüfen: medizinische oder soziale Gründe sowie bei Eltern mit Besuchsrechten

↓

Gewährung rechtliches Gehör
Schriftlich oder mündlich zu Protokoll

↓

Aufforderung, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt günstigere Wohnung zu suchen, Angabe der Anzahl Suchbemühungen, die verlangt werden, Androhung, dass nach Fristablauf nur noch die reduzierten Wohnkosten übernommen werden, wenn kein (genügender) Nachweis für die erfolglose Wohnungssuche erbracht wird

Auflage mit Fristansetzung und Androhung von Reduktion der Wohnkosten in Verfügungsform
Rechtsmittelbelehrung für Neubeurteilung bei Kompetenzdelegation (siehe Kapitel 14.4.01. Ziff. 1.1.)

Siehe folgende Kapitel:
14.1.02 Auflagen & Weisungen; Verhaltensänderung Ziff. 2.4
7.2.04 Überhöhte Wohnkosten
7.2.02 Aufteilung der Wohnkosten
7.2.01 Allgemeines zu Wohn- & Nebenkosten

↓

Auflage erfüllt?

- ja → **Ziel erreicht**
- nein → **Auflage immer noch erfüllbar?**
  - ja → **Gewährung rechtliches Gehör** (Schriftlich oder mündlich zu Protokoll)
  - nein → **Anordnung einer anderen Auflage?**
    - nein → **Zurück zum Beratungsprozess**
    - ja → **Neue Auflage in Verfügungsform** (Rechtsmittelbelehrung für Neubeurteilung bei Kompetenzdelegation (siehe Kapitel 14.4.01. Ziff. 1.1.))

↓

Beschluss Reduktion von Wohnkosten in Verfügungsform
(Siehe Kapitel 14.3.04)

Wird dagegen ein Rechtsmittel erhoben, kann die Rechtsmittelinstanz auch die Rechtmässigkeit der Auflage prüfen

↓

Eintritt Rechtskraft Leistungsentzug – Reduktion der Wohnkosten wird vollzogen

Die Reduktion darf so lange aufrecht erhalten werden, bis die erteilten Auflagen erfüllt sind (z.B. günstigere Wohnung gefunden, Suchbemühungen nachgewiesen) oder bis sich die Situation des Klienten bzw. der Klientin massgeblich verändert hat